

Bekanntmachung

Erlass einer Rechtsverordnung zur Festsetzung eines verkaufsoffenen Sonntags am 03. Oktober 2021 -Bekanntmachung-

Der Gemeinderat Steinach hat am 16. September 2021 eine Rechtsverordnung zur Festsetzung eines verkaufsoffenen Sonntags am 03. Oktober 2021 erlassen.

Danach dürfen Verkaufsstellen in den Gemeindeteilen Steinach, Rotham, Wolferszell und Agendorf anlässlich des Herbstmarktes am 03. Oktober 2021 im Gemeindeteil Rotham am Sonntag, 03. Oktober 2021 in der Zeit von 12.00 Uhr bis 17.00 Uhr offengehalten werden.

Voraussetzung ist, dass die jeweilige Marktfestsetzung gem. § 69 GewO hierfür vorliegt.

Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Verordnung liegt im Rathaus der Gemeinde Steinach, 94377 Steinach, Am Sportzentrum 1 in Zimmer-Nr. 4 während der allgemeinen Dienststunden zur Einsicht auf.

Steinach, den 21. September 2021



.....
Haberl
2. Bürgermeister

Bekanntgemacht am: **21. SEP. 2021**

Abgenommen am:

Bekanntgemacht durch Anschlag an der
Gemeindetafel

Die Bekanntmachung erfolgte nach der
Geschäftsordnung.

AUSFERTIGUNG

-Vollzug des Ladenschlussgesetzes-

Erlass einer Rechtsverordnung zur Festsetzung eines verkaufsoffenen Sonntages am 03. Oktober 2021

Aufgrund von § 14 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss (LadSchlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. Juni 2003 (BGBl. S. 744), das zuletzt durch Artikel 430 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. S. 1474) geändert worden ist, in Verbindung mit § 12 der Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlass von Rechtsverordnungen (Delegationsverordnung – DelV) vom 28. Januar 2014 (GVBl. 22, BayRS 103-2-V), die zuletzt durch Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, erlässt die Gemeinde Steinach folgende

Rechtsverordnung:

§ 1

Abweichend von der Vorschrift des § 3 Nr. 1 LadSchlG dürfen Verkaufsstellen in den Gemeindeteilen Steinach, Rotham (einschließlich Gewerbegebiet Rotham I und II) Agendorf und Wolferszell der Gemeinde Steinach in der Zeit von 12.00 Uhr bis 17.00 Uhr offen gehalten werden anlässlich des

Herbstmarktes im Gemeindeteil Rotham am 03. Oktober 2021

Voraussetzung ist, dass die jeweilige Marktfestsetzung gem. § 69 GewO hierfür vorliegt.

§ 2

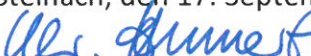
Auf §§ 17, 24 und 25 LadSchlG, die Vorschriften des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage, der Bestimmungen der Arbeitszeitordnung, des Manteltarifvertrages für die Arbeitnehmer im Einzelhandel in Bayern, des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes wird verwiesen.

Bei einer Offenhaltung einer Verkaufsstelle an Sonn- und Feiertagen außerhalb der in dem § 1 freigegebenen Öffnungszeiten kann eine Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 24 LadSchlG vorliegen.

§ 3

Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Steinach, den 17. September 2021


Christine Hammerschick
1. Bürgermeisterin

